



LAND  
OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt  
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von Empfehlungen  
aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Februar 2019

der Marktgemeinde

**Bad Zell**

Zahl 2020-72000



Bezirkshauptmannschaft Freistadt

## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Freistadt  
4240 Freistadt, Promenade 5

Herausgegeben:

Freistadt, im März 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat in der Zeit vom 08. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Bad Zell – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom Februar 2019 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Marktgemeinde Bad Zell die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom Februar 2019 getroffenen 51 Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Marktgemeinde Bad Zell erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Marktgemeinde Bad Zell, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>HAUSHALTS- UND BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>DETAILBERICHT.....</b>	<b>10</b>
I. Fremdfinanzierungen .....	10
II. Personal .....	11
III. Bauhof .....	13
IV. Wasserversorgung.....	15
V. Kindergarten.....	15
VI. Schülerausspeisung.....	15
VII. Freizeitanlage „Arena“.....	16
VIII. Sportanlage „Hedwigspark“.....	17
IX. Wohn- und Geschäftsgebäude.....	18
X. Volksschule .....	18
XI. Neue Mittelschule .....	19
XII. Feuerwehrwesen .....	19
XIII. Instandhaltungen .....	20
XIV. Versicherungen .....	20
XV. Tourismus .....	20
XVI. Musikverein – Betriebskostenersätze.....	21
XVII. Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge.....	21
XVIII. Bereitstellungsgebühr .....	21
XIX. Marktstandentgelte .....	22
XX. Hundeabgabe.....	22
XXI. Verwaltungsabgaben.....	23
XXII. Prüfungsausschuss .....	23
XXIII. Investitionsvorschau – Außerordentlicher Haushalt.....	23
XXIV. Gemeindebauhof – Ankauf Unimog.....	23
XXV. Gemeinde-KG.....	24
<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>25</b>



<b>Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019</b>	<b>Stand der Umsetzung</b>	<b>Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung</b>
<p><b>Empfehlung</b> Die Reinigungsleistungen für die Feuerwehrräume der FF Bad Zell sind nicht Aufgabe der Gemeinde und sind künftig von der Feuerwehr selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Das Festhalten an der bisherigen Regelung betreffend der Reinigung des Feuerwehrzeughauses wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bauhof</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Ausgaben für das Böschungsmähen sind unter dem Ansatz Gemeinde-straßen oder Güterwege (Ansatz 612 oder 616) zu verbuchen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Ausgaben für das Böschungsmähen sind künftig entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 darzustellen.</p>
<p><b>Kindergarten</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Werden für die Betreuung von Kindern Tagesmütter herangezogen, so die Verbuchung der Kosten, auf einer gesonderten Voranschlagstelle zu erfolgen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Verbuchung der Ausgaben für Tagesmütter ist künftig entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 darzustellen.</p>
<p><b>Schülerspeisung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Der Betrieb „Schülerspeisung“ ist hinkünftig dem Haushaltsansatz 2320 einschließlich den anteiligen Betriebskosten (Strom, Wärme, Versicherung etc.) ungeschmälert zuzurechnen. Dies betrifft auch die Verwaltungskosten-tangente in diesem Bereich.</p> <p><b>Empfehlung</b> Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ausgabendeckende Entgelte einzuhoben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass künftig mit einem Beschäftigungsausmaß von maximal 0,50 PE das Auslangen gefunden wird und die Entgelte der Kostenentwicklung angepasst werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Verbuchung ist künftig entsprechend der Empfehlung bzw. den Vorgaben der VRV 2015 vorzunehmen und auch anteilige Betriebskosten der Schülerspeisung zuzurechnen.</p> <p>Eine ausgabendeckende Führung im Bereich der Schülerspeisung ist anzustreben.</p>

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p><b>Freizeitanlage „Arena“</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Da die Tarife für die Benützung der Mehrzweckhalle während des gesamten Prüfungszeitraums unverändert blieben, sollte die Gemeinde eine Erhöhung im kommenden Finanzjahr in Betracht ziehen. Des Weiteren sollte generell in der Mehrzweck- und Tennishalle eine jährliche Indexierung der Tarife vorgesehen werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Tarife sollten hinkünftig in regelmäßigen Abständen einer Evaluierung unterzogen werden.</p>
<p><b>Sportanlage „Hedwigspark“</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Reinigungsleistungen sowie die Rasenpflege sind nicht Aufgabe der Gemeinde und sind künftig vom Sportverein selbst zu übernehmen oder diesen in Form von Kostenersätzen in Rechnung zu stellen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Es wird daran festgehalten, dem Sportverein die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen oder deren Erbringung einzustellen.</p>
<p><b>Feuerwehrwesen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Energiekosten sollten in das Globalbudget aufgenommen werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Es wird akzeptiert, dass die Energiekosten auch künftig nicht in das Globalbudget einfließen werden.</p>
<p><b>Versicherungen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte alle 5 bis 10 Jahre für sämtliche abgeschlossene Versicherungen eine fundierte Analyse durch einen unabhängigen Versicherungsberater durchführen lassen. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde hier einen Prämienvergleich vorzunehmen. Dabei sind neben den bisherigen Versicherungen zumindest 2 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>An der Empfehlung, den gesamten Versicherungsbestand von einem unabhängigen Experten analysieren zu lassen, wird festgehalten.</p>

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p><b>Musikverein - Betriebskosten</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat mit dem Musikverein einen Mietvertrag über die von ihm genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostensätze udgl. festzuhalten. Miete und Betriebskosten sind dem Musikverein hinkünftig in Rechnung zu stellen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Mit dem Musikverein ist ein Mietvertrag abzuschließen. Zudem sind dem Musikverein künftig Miet- und Betriebskosten vorzuschreiben.</p>
<p><b>Bereitstellungsgebühren</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Um die Bevorzugung für unbebaute Grundstücke zu vermeiden, wofür nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch kein Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten ist, sind in den Gebührenordnungen Bereitstellungsgebühren als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) vorzusehen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Empfehlung, Bereitstellungsgebühren in den Gebührenordnungen vorzusehen bleibt weiterhin aufrecht.</p>
<p><b>Marktstandentgelte</b></p> <p><b>Empfehlung</b> In Hinkunft sind auch die Ausgaben (einschließlich Vergütungen), die sich im Rahmen der Marktstände ergeben auch unter dem vorgegebenen Haushaltsansatz „828 – Sonstige Märkte“ zuzurechnen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Sämtliche Ausgaben für Märkte inkl. der dort anfallenden Bauhofleistungen sind hinkünftig sachgeordnet dem Haushaltsansatz 828 zuzuordnen.</p>
<p><b>Hundeabgabe</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro je gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhund) festsetzen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>An einer Erhöhung der Hundeabgabe wird weiterhin festgehalten.</p>

## Haushalts- und Bevölkerungsentwicklung

Die im Februar 2019 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2015 bis 2018. Die in den letzten Jahren erzielten Haushaltsergebnisse (lt. den jeweiligen Rechnungsabschlüssen) sowie jene des Voranschlagsjahres 2019 sind in untenstehender Tabelle ersichtlich:

<b>Jahr</b>	<b>Haushaltsergebnis</b>
2015	+ 122.045 Euro
2016	+ 33.758 Euro
2017	+ 130.968 Euro
2018	+ 295.544 Euro
2019	+ 236.282 Euro
2020	(Voranschlag) + 31.600 Euro

Die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Härteausgleichsgemeinden mussten bei der Erstellung des Voranschlages berücksichtigt werden.

In untenstehender Tabelle sind die im Betrachtungszeitraum ausgewiesenen Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes dargestellt:

<b>Jahr</b>	<b>Haushaltsergebnis</b>
2015	+ 10.062Euro
2016	+ 112.687Euro
2017	- 376.749Euro
2018	- 185.882Euro
2019	- 247.697Euro
2020	(Darstellung lt. VRV 2015)

Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Marktgemeinde Bad Zell im Jahr 2020 eine Förderquote von 59 % festgelegt. Die Marktgemeinde Bad Zell hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 41 % vorzuweisen.

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009: 2.859  
Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 3.001

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2015: 2.859  
Stichtag 31. Oktober 2016: 2.899  
Stichtag 31. Oktober 2017: 2.932  
Stichtag 31. Oktober 2018: 2.909  
Stichtag 31. Oktober 2019: 2.903

# Detailbericht

## I. Fremdfinanzierungen

### **1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 17)**

Die Marktgemeinde Bad Zell wird ihre künftigen Investitionen im hoheitlichen Bereich entsprechend bzw. nach den vorhandenen Reserven abstimmen müssen. Daher ist es empfehlenswert, größere Bauvorhaben im hoheitlichen Bereich erst ab dem Jahr 2023 in Angriff zu nehmen.

### **1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der geplante Neubau des Gemeindeamtes wird nicht vor dem Jahr 2023 realisiert. Im Sommer 2020 wurde das 70 Jahre alte Dach der Volksschule erneuert und der Dachboden mit einer Wärmedämmung versehen. Die Sanierungskosten von rund 615.800 Euro werden hier zur Gänze mit öffentlichen Mitteln finanziert. (KIG 2020, BZ und LZ)

### **1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **1.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 17)**

Hinsichtlich des aktuellen Zinssatzes (1,15 %) beim Darlehen „Kanalneubau Stockfeld“ könnte im Zuge von Nachverhandlungen bzw. einer Neuausschreibung ein günstigerer Zinssatz vereinbart werden.

### **1.5. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Zinssatz konnte auf 0,97 % gesenkt werden.

### **1.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **1.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 17)**

Künftig wird empfohlen, neben den ortsansässigen Banken zumindest auch 2 überörtliche Kreditinstitute für den Kassenkreditrahmen zur Angebotslegung einzuladen.

### **1.8. Umsetzung durch Gemeinde**

Auch bei der zuletzt durchgeführten Ausschreibung des Kassenkredites wurden nur ortsansässige Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen.

### **1.9. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **1.10. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Künftig sind bei der Ausschreibung des Kassenkredites auch überörtliche Kreditinstitute mit einzubeziehen.

### **1.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 17)**

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf rund 3.500 Euro jährlich gesenkt werden.

### **1.12. Umsetzung durch Gemeinde**

Mit den Hausbanken wurden Gespräche betreffend Reduzierung der Geldverkehrsspesen geführt, jedoch konnten dabei keine Erfolge verzeichnet werden.

### **1.13. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **1.14. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Verhandlungen mit Kreditinstituten betreffend Geldverkehrsspesen und Zinssätze sollten künftig in regelmäßigen Abständen stattfinden.

### **1.15. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 17)**

Künftig ist verstärkt auf die Spesenverrechnung im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen zu achten und auch bei künftigen Ausschreibungen ist die Spesenhöhe zweckmäßigerweise bei der Bestbieterermittlung zu berücksichtigen.

### **1.16. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Marktgemeinde Bad Zell achtet nunmehr verstärkt auf die Spesenverrechnung bei der Aufnahme von langfristigen Darlehen und Kassenkrediten.

### **1.17. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **1.18. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 18)**

Beim Vergleich der Konditionen sind in Hinkunft zweckmäßigerweise auch die Habenzinsen einzubeziehen. Die Gemeinde wird daher künftig mit der Bank in regelmäßigen Zeitabständen auch die Habenzinsen auf dem Girokonto verhandeln müssen.

### **1.19. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Habenzinsen bei den Girokonten werden nunmehr regelmäßig verhandelt.

### **1.20. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **II. Personal**

### **2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 21)**

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub sowie den Zeitausgleich in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

### **2.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Es wird darauf Rücksicht genommen, dass die Mitarbeiter nach interner Absprache Zeitausgleich und Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können bzw. diesen auch nehmen.

### **2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **2.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 21)**

Der Geschäftsverteilungsplan ist zu aktualisieren.

## **2.5. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Organisations- und Geschäftserteilungsplan wurde aktualisiert.

## **2.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **2.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 21)**

Der Gemeinde wird die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich. Mitarbeitergespräche sollten unter anderem Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen beinhalten und entsprechende Schwerpunkte und Anforderungen für die übertragenen Aufgaben festlegen.

## **2.8. Umsetzung durch Gemeinde**

Es gibt laufende Gespräche mit den Mitarbeitern über den Betrieb, den Schwerpunkten und den Zielen. Es ist klar kommuniziert, dass jederzeit Gesprächsbereitschaft zu sämtlichen dienstlichen Angelegenheiten besteht. Informationen über Weiterbildungsmöglichkeiten werden umgehend an die Mitarbeiter weitergeleitet.

## **2.9. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

## **2.10. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 22)**

Die Gemeinde hat hinkünftig die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (Freizeitanlage „Arena“, Kindergarten, Schülerausspeisung etc.) zu ermitteln und entsprechend den einzelnen Aufgabenbereichen festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

## **2.11. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Verwaltungskostentangente wird in den geforderten Bereichen noch nicht dargestellt.

## **2.12. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

## **2.13. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Fallen bei betrieblichen Einrichtungen Verwaltungskosten an, so sind diese dort auch in Form einer Verwaltungskostentangente darzustellen.

## **2.14. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 22)**

Die Gemeinde hat bezüglich Verwaltungskooperationen, in Anbetracht der steigenden Anforderungen an eine qualitätsvolle Verwaltung und auch im Hinblick auf die bevorstehenden Herausforderungen der VRV 2015, mit den Nachbargemeinden Gespräche zu führen. Weiters ist auch der Bereich Bauhof in diese Gespräche einzubeziehen.

## **2.15. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Marktgemeinde Bad Zell steht Kooperationen grundsätzlich positiv gegenüber. Sollten sich Kooperationen anbieten bzw. sollten Kooperationen erforderlich werden, so steht man entsprechenden Gesprächen offen gegenüber.

## **2.16. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **2.17. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 23)**

Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Reinigungsleistung von 1.600 m<sup>2</sup> je PE ergeben sich Einsparpotentiale von rund 0,30 PE (Neue Mittelschule), 0,20 PE (Volksschule) und 0,15 PE (Musikschule) – insgesamt 0,65 PE. Bei personellen Veränderungen sollte, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine Reduzierung erfolgen.

### **2.18. Umsetzung durch Gemeinde**

Kommt es im Bereich der Reinigung zu Personalmaßnahmen, wird auch das aufgezeigte Einsparungspotenzial realisiert.

### **2.19. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **2.20. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 23)**

Anstelle der 2 Schulwarte mit ständiger Präsenz vor Ort könnte ein mobiler Objektbetreuer die Schulwartagenden übernehmen und die verbleibende Personaleinheit in den Bauhof eingegliedert werden. Dadurch könnte mittelfristig im Zuge von Personalveränderungen im Bauhof ein Dienstposten eingespart werden.

### **2.21. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Schulwart der Neuen Mittelschule ist in die Freizeitphase der Altersteilzeit. Sein Nachfolger ist nun Mitarbeiter des Gemeindebauhofes, der neben der Tätigkeit in der Schule auch im ASZ Dienst versieht.

### **2.22. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

### **2.23. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 23)**

Die Reinigungsleistungen für die Feuerwehrräume der FF Bad Zell sind nicht Aufgabe der Gemeinde und sind künftig von der Feuerwehr selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

### **2.24. Umsetzung durch Gemeinde**

Die bisherige Vorgehensweise bei der Reinigung im Bereich der Feuerwehrräumlichkeiten erfuhr keine Änderung und wird wie bisher auch künftig beibehalten.

### **2.25. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **2.26. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Das Festhalten an der bisherigen Regelung betreffend der Reinigung des Feuerwehrzeughauses wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht mehr weiter verfolgt.

## **III. Bauhof**

### **3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 25)**

Die Ausgaben für das Böschungsmähen sind unter dem Ansatz Gemeindestraßen oder Güterwege (Ansatz 612 oder 616) zu verbuchen.

### **3.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Ausgaben für das Böschungsmähen werden nach wie vor der Ortsbildpflege zugerechnet.

### **3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **3.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Ausgaben für das Böschungsmähen sind künftig entsprechend der Empfehlung bzw. den Vorgaben der VRV 2015 darzustellen.

### **3.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 25)**

Einsparmöglichkeiten bei der Pflege von Park- und Gartenanlagen ergeben sich insbesondere durch eine Veränderung der Pflegestandards und Maßnahmen zur Pflegevereinfachung. Durch die Auswahl der Bepflanzungen (Bäume) kann die Pflegeintensivität reduziert werden. Ein erheblich reduzierter Pflegeaufwand ergibt sich auch bei der sogenannten „naturnahen Begrünung“. Die Gemeinde sollte eine Evaluierung der Pflegestandards vornehmen.

### **3.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Empfehlung der naturnahen Begrünung und Pflegevereinfachung auf öffentlichen Flächen wird in Zukunft Folge geleistet. Im Gemeindebauhof ist seit Oktober 2018 eine gelernte Landschaftsgärtnerin beschäftigt, die das nötige Fachwissen mitbringt.

### **3.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **3.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 26)**

Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Die Einhaltung der Richtlinie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Vereinbarung aufzunehmen und auch zu prüfen.

### **3.9. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Richtlinie wird RVS 12.04.12 wird angewandt.

### **3.10. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **3.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 26)**

Die Gemeinde hat die Winterdienst-Ausgaben zu hinterfragen, wobei zu prüfen ist, inwieweit die vergebenen Dienstleistungen vom Bauhof übernommen werden können. Weiters wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

### **3.12. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde ist stets bemüht, die Schneeräumung und Streuung im Gemeindegebiet so effizient und kostengünstig wie möglich durchzuführen.

### **3.13. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## IV. Wasserversorgung

### 4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 28)

Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Öö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen. In der Verordnung ist auch zu regeln, dass die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen sind.

### 4.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Wasserleitungsordnung wurde überarbeitet und wird noch im Jahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### 4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## V. Kindergarten

### 5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 31)

Werden für die Betreuung von Kindern Tagesmütter herangezogen, so hat die Verbuchung jener Kosten, die der Gemeinde daraus entstehen, auf einer gesonderten Voranschlagstelle (1/439) zu erfolgen.

### 5.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die bisherige Verbuchung blieb bislang unverändert.

### 5.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### 5.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Verbuchung der Ausgaben für Tagesmütter ist künftig entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 darzustellen.

### 5.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 32)

Künftig ist der Kostenbeitrag für den Kindergartentransport pro transportiertem Kind einzuheben. Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushaltes wird eine schrittweise Erhöhung des monatlichen Kostenbeitrages auf 25 Euro empfohlen.

### 5.6. Umsetzung durch Gemeinde

Als Beitrag für den Kindergartenkindertransport werden nunmehr 25 Euro vorgeschrieben.

### 5.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## VI. Schülerausspeisung

### 6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 33)

Der Betrieb Schülerausspeisung ist hinkünftig dem laut Buchungsleitfaden vorgesehenen Haushaltsansatz „2320 – Schülerausspeisung“ einschließlich den anteiligen Betriebskosten (Strom, Wärme, Versicherung etc.) ungeschmälert zuzurechnen. Dies betrifft auch die Verwaltungskostentangente in diesem Bereich.

## **6.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Verbuchung blieb bisher unverändert. Auch werden noch keine anteiligen Betriebskosten der Schülerausspeisung zugerechnet.

## **6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

## **6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Verbuchung ist künftig entsprechend der Empfehlung bzw. den Vorgaben der VRV 2015 vorzunehmen und auch anteilige Betriebskosten der Schülerausspeisung zuzurechnen.

## **6.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 34)**

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung ausgabendeckende Entgelte einzuheben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass künftig mit einem Beschäftigungsausmaß von maximal 0,50 PE das Auslangen gefunden wird und die Entgelte der künftigen Kostenentwicklung angepasst werden.

## **6.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Es wurden noch keine Schritte in Richtung einer ausgabendeckenden Führung der Schülerausspeisung gesetzt.

## **6.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

## **6.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Eine ausgabendeckende Führung im Bereich der Schülerausspeisung ist anzustreben.

# **VII. Freizeitanlage „Arena“**

## **7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 35)**

Sollte das Nutzungsrecht des Sportverbands über das Jahr 2018 hinausgehen, ist hinsichtlich des Nutzungsentgeltes ein neuer Vertrag zu errichten.

## **7.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Mit den betreffenden Vereinen wurden entsprechende Zusatzverträge zu den bestehenden Nutzungsverträgen abgeschlossen.

## **7.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **7.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 35)**

Der Gemeinde wird empfohlen, im Rahmen eines Zusatzvertrages eine Wertsicherungsklausel im Mietvertrag mit dem Kletterverein aufzunehmen.

## **7.5. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Wertsicherungsklausel wurde in den Zusatzvertrag aufgenommen.

## **7.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **7.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 36)**

Die Gemeinde sollte künftig durchgängig die Auslastungszahlen und Öffnungstage bei der Freizeitanlage dokumentieren, um die betriebswirtschaftlichen Grundlagen für Steuerungsmaßnahmen zu schaffen.

#### **7.8. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Reservierung der Tennishalle erfolgt in einem eigenen Reservierungssystem. Aus diesem System heraus kann eine Auswertung mit Auslastungsdaten erstellt werden. Eine Erweiterung des Systems auf andere Bereiche wird nicht angedacht. Die Auslastung der Mehrzweckhalle kann bei Bedarf aufgrund der Anzahl der Nutzungsvereinbarungen, dem Belegungsplan oder aus dem Veranstaltungskalender heraus erhoben werden.

#### **7.9. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **7.10. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 36)**

Da die Tarife für die Benützung der Mehrzweckhalle während des gesamten Prüfungszeitraums unverändert blieben, sollte die Gemeinde eine Erhöhung im kommenden Finanzjahr in Betracht ziehen. Des Weiteren sollte generell in der Mehrzweck- und Tennishalle eine jährliche Indexierung der Tarife vorgesehen werden.

#### **7.11. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine neue Tarifordnung wurde erlassen. Eine jährliche Indexierung wurde darin nicht festgeschrieben.

#### **7.12. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **7.13. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Tarife sollten hinkünftig in regelmäßigen Abständen einer Evaluierung unterzogen werden.

#### **7.14. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 36)**

Bei dem geplanten Anschluss der Freizeitanlage an die Fernwärme sind die erlassmäßigen Vorgaben (Heizkostenvergleich, Vergleich der Investitionskosten etc.) einzuhalten und es sind alle kostenrelevanten Umstände einschließlich Förderungen bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

#### **7.15. Umsetzung durch Gemeinde**

Die bestehende Öl-Heizungsanlage wurde nach 18 Jahren stillgelegt und ein Fernwärmeanschluss realisiert.

#### **7.16. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **VIII. Sportanlage „Hedwigspark“**

#### **8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 37)**

Die Reinigungsleistungen sowie die Rasenpflege sind nicht Aufgabe der Gemeinde und sind künftig vom Sportverein selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

## **8.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Reinigung und Rasenpflege werden nach wie vor von der Gemeinde für den Sportverein unentgeltlich durchgeführt.

## **8.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

## **8.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Es wird daran festgehalten, dem Sportverein die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen oder deren Erbringung einzustellen.

## **8.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 37)**

Aus Haftungsgründen ist für die Benützung der Sportanlagen der Abschluss eines Mietvertrages notwendig bzw. wird eine schriftliche Vereinbarung mit einem Anerkennungsziens empfohlen.

## **8.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen Gemeinde und Sportverein abgeschlossen.

## **8.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# **IX. Wohn- und Geschäftsgebäude**

## **9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 37)**

Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein Schwellenwert in Höhe von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann. Als Grundlage der Wertsicherung soll der Verbraucherpreisindex (VPI) verwendet werden.

## **9.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Künftig wird bei Mietverträgen auf Basis des VPI ein Schwellenwert von 5 % herangezogen.

## **9.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# **X. Volksschule**

## **10.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 38)**

Zukünftig sind Instandsetzungsmaßnahmen größeren Umfangs im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln.

## **10.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Gemäß VRV 2015 werden diese Maßnahmen nun als investive Einzelvorhaben abgewickelt.

## **10.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XI. Neue Mittelschule**

### **11.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 38)**

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten.

### **11.2. Umsetzung durch Gemeinde**

In Erweiterung der Tarifordnung für die Freizeitanlage „Arena“ sind nunmehr auch für die Benützung des Turnsaales bzw. der Schulküche Entgelte vorgesehen.

### **11.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XII. Feuerwehrewesen**

### **12.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 39)**

Laut § 7 Abs. 2 Oö. GemHKRO sind außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (beispielweise durch Bedarfszuweisungen) gedeckt werden sollen, auch im außerordentlichen Haushalt darzustellen.

### **12.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Nunmehr werden solche Anschaffungen gemäß der VRV 2015 als investive Einzelvorhaben abgewickelt.

### **12.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **12.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 40)**

Die Energiekosten sollten in das Globalbudget mit aufgenommen werden.

### **12.5. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Energiekosten werden auch künftig nicht über das Globalbudget abgewickelt.

### **12.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **12.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Es wird akzeptiert, dass die Energiekosten auch künftig nicht in das Globalbudget einfließen.

### **12.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 40)**

Die Marktgemeinde Bad Zell hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwegesetz 2015 zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

### **12.9. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Gebühren- und Tarifordnung wurden vom Gemeinderat beschlossen. Entgeltpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden im Gemeindehaushalt dargestellt.

### **12.10. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XIII. Instandhaltungen**

### **13.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 41)**

Hinkünftig sind der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung 2016 sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen heranzuziehen.

### **13.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Verbuchung von Geschäftsfällen erfolgt nunmehr entsprechend den Richtlinien der VRV 2015.

### **13.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XIV. Versicherungen**

### **14.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 42)**

Die Gemeinde sollte alle 5 bis 10 Jahre für sämtliche abgeschlossene Versicherungen eine fundierte Analyse durch einen unabhängigen Versicherungsberater durchführen lassen. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde hier einen Prämienvergleich vorzunehmen. Dabei sind neben den bisherigen Versicherungen zumindest 2 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen.

### **14.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Versicherungsanalyse durch einen unabhängigen Experten wurde nicht vorgenommen. Ebenso erfolgte kein fundierter Prämienvergleich bei den KFZ-Versicherungen.

### **14.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **14.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

An der Empfehlung, den gesamten Versicherungsbestand von einem unabhängigen Experten analysieren zu lassen, wird festgehalten.

## **XV. Tourismus**

### **15.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 43)**

Grundsätzlich fällt die Finanzierung von Tourismusaufgaben nicht in das Aufgabengebiet von Gemeinden. Die verstärkte Positionierung als Tourismus- und Kurgemeinde wird für zweckmäßig gesehen. Auch die Erfolge der Marktgemeinde Bad Zell bei den Nächtigungs- und Besucherfrequenzzahlen werden anerkannt. Dennoch sollte die Gemeinde sämtliche Ausgaben, die den Bereich Tourismus betreffen, im Auge behalten. Ausgaben, die sich durch direkte Beauftragung des Tourismusverbands ergeben sind in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

### **15.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Ausgaben im Tourismusbereich werden nur im notwendigen Rahmen getätigt und Kostenersätze bei direkter Beauftragung dem Tourismusverband in Rechnung gestellt.

### **15.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XVI. Musikverein – Betriebskostenersätze**

### **16.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 43)**

Die Gemeinde hat mit dem Musikverein einen Mietvertrag über die von ihm genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten. Miete und Betriebskosten sind dem Musikverein hinkünftig in Rechnung zu stellen.

### **16.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Bislang wurde mit dem Musikverein noch kein Mietvertrag abgeschlossen. Auch Miete und Betriebskosten werden dem Musikverein nicht in Rechnung gestellt.

### **16.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **16.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Mit dem Musikverein ist ein Mietvertrag abzuschließen. Zudem sind dem Musikverein künftig Miet- und Betriebskosten vorzuschreiben.

## **XVII. Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

### **17.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 44)**

In Hinkunft sind die Erhaltungsbeiträge getrennt in den Rechenwerken (Postenuntergliederung Wasser 8451 und Kanal 8452) darzustellen.

### **17.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Verbuchung der Erhaltungsbeiträge erfolgt in getrennter Form.

### **17.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XVIII. Bereitstellungsgebühr**

### **18.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 44)**

Um die Bevorzugung für unbebaute Grundstücke zu vermeiden, wofür nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch kein Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten ist, sind in den Gebührenordnungen Bereitstellungsgebühren als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) vorzusehen.

### **18.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Nach eingehenden Beratungen und Argumentationen der damit befassten Gemeindegremien wurde der Einführung von Bereitstellungsgebühren nicht zugestimmt.

### **18.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **18.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung, Bereitstellungsgebühren in den Gebührenordnungen vorzusehen, bleibt weiterhin aufrecht.

### **XIX. Marktstandentgelte**

#### **19.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 45)**

In Hinkunft sind auch die Ausgaben (einschließlich Vergütungen), die sich im Rahmen der Marktstände ergeben auch unter dem vorgegebenen Haushaltsansatz „828 – Sonstige Märkte“ zuzurechnen.

#### **19.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Vergütungsleistungen des Bauhofes sind beim Haushaltsansatz 828 nach wie vor nicht ersichtlich.

#### **19.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **19.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Sämtliche Ausgaben für Märkte inkl. der Bauhofleistungen sind hinkünftig sachgeordnet dem Haushaltsansatz 828 zuzuordnen.

#### **19.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 45)**

Nachdem die Markttarife seit dem Inkrafttreten im Jahr 1992 nicht erhöht wurden, sollte diese aktualisiert werden. Es empfiehlt sich, die Standgebühr pro Veranstaltungstag mit 2 Euro pro angefangenem Laufmeter, mindestens jedoch 10 Euro pro Standplatz festzusetzen.

#### **19.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Markttarifordnung wurde entsprechend der Empfehlung angepasst.

#### **19.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XX. Hundeabgabe**

#### **20.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 46)**

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro je gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhund) festsetzen.

#### **20.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Höhe der Hundeabgabe blieb unverändert.

#### **20.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **20.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

An einer Erhöhung der Hundeabgabe wird weiterhin festgehalten.

## **XXI. Verwaltungsabgaben**

### **21.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 46)**

Die Gemeinde hat künftig sämtliche Verwaltungsabgaben (sofern erforderlich) gemäß den Tarifen der Oö. GVV 2012 vorzuschreiben.

### **21.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Verwaltungsabgaben werden gemäß der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 vorgeschrieben.

### **21.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXII. Prüfungsausschuss**

### **22.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 47)**

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist hinkünftig zu erfüllen.

### **22.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Nunmehr werden jährlich 5 Sitzungen des Prüfungsausschusses abgehalten.

### **22.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXIII. Investitionsvorschau – Außerordentlicher Haushalt**

### **23.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 49)**

Es wird empfohlen, zum einen künftig jährlich einen Teil des Sollüberschusses des ordentlichen Haushaltes einer allgemeinen Betriebsmittelrücklage zuzuführen und zum anderen größere Bauvorhaben im hoheitlichen Bereich erst ab dem Jahr 2023 in Angriff zu nehmen.

### **23.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Betriebsmittelrücklage weist zum Ende des Haushaltsjahres 2019 einen gegenüber dem Jahr 2017 um 50.000 Euro höheren Stand aus. Der geplante Neubau des Gemeindeamtes wird nicht vor dem Jahr 2023 realisiert.

### **23.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXIV. Gemeindebauhof – Ankauf Unimog**

### **24.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 49)**

Um einen repräsentativen Marktpreis zu erhalten wird empfohlen, künftig mehrere Angebote einzuholen. Die Vergabe ohne Preisauslotung widerspricht dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Auch wäre sinnvollerweise anzudenken gewesen, vor der Vergabe eine Mitgliedschaft bei der Bundesbeschaffungsagentur einzugehen oder zumindest Auskünfte über die aktuellen Preise bei der Agentur zu eruiieren.

#### **24.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Nunmehr werden vor Auftragsvergabe Vergleichsangebote angefordert. Der Beitritt zur Bundesbeschaffungsagentur wird speziell für größere Anschaffungen in Erwägung gezogen.

#### **24.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XXV. Gemeinde-KG**

#### **25.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 50)**

Ergeben sich nach der Ausfinanzierung des Darlehens Überschüsse in der „Gemeinde-KG“, so wäre ein allfälliger Liquiditätsüberschuss in Form einer Gesellschafterentnahme in den Gemeindehaushalt rückzuführen.

#### **25.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Nach der Ausfinanzierung des Darlehens wird ein allfälliger Liquiditätsüberschuss in Form einer Gesellschafterentnahme in den Gemeindehaushalt rückgeführt werden.

#### **25.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **25.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 51)**

Es wird empfohlen, für jene Objekte, die die Marktgemeinde Bad Zell als Mieterin der „Gemeinde-KG“ nutzt, eine Rückführung in das Gemeindeeigentum (auch unter Berücksichtigung des Vorsteuerberichtigungszeitraums) zu prüfen, damit finanzielle Mehrbelastungen beseitigt werden können.

#### **25.5. Umsetzung durch Gemeinde**

Ob eine Rückabwicklung steuerlich sinnvoll ist, wird gerade von einer beauftragten Steuerberatungskanzlei geprüft.

#### **25.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Bad Zell ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 08. Februar 2021 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Marktgemeinde Bad Zell durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Freistadt, 09. Februar 2021

Die Bezirkshauptfrau:  
Dr<sup>in</sup>. Andrea Außerweger

An die  
Bezirkshauptmannschaft  
Freistadt  
Promenade 5  
4240 Freistadt

**Zeichen:** 014/2021  
**Bearbeiter:** Thomas Zach  
[thomas.zach@bad-zell.ooe.gv.at](mailto:thomas.zach@bad-zell.ooe.gv.at)  
**DW:** 12

Bad Zell, 18. Februar 2021

**Gebarungsprüfung vom Februar 2019 -  
Stellungnahme der Marktgemeinde Bad Zell zum vorläufigen Schlussbericht über die  
Nachprüfung**

Sehr geehrter Herr Willnauer,

bezugnehmend auf die Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Februar 2019 und der Präsentation des Nachprüfungsergebnisses am 8.2.2021 wird seitens der Marktgemeinde Bad Zell diese Stellungnahme abgegeben. Von den 51 Empfehlungen wurden bereits 35 vollständig umgesetzt. Auf die verbleibenden 16 Empfehlungen wird in dieser Stellungnahme, in Anlehnung an den vorliegenden Prüfungsbericht, eingegangen.

### **Fremdfinanzierung**

#### **1.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 17)**

Künftig wird empfohlen, neben den ortsansässigen Banken zumindest auch 2 überörtliche Kreditinstitute für den Kassenkreditrahmen zur Angebotslegung einzuladen.

In Zukunft sollen auch überörtliche Banken bei der Ausschreibung für einen Kassenkredit berücksichtigt werden.

#### **1.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 17)**

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf rund 3.500 Euro jährlich gesenkt werden.

Die bereits jetzt in regelmäßigen unterjährigen Abständen stattfindenden Verhandlungen werden intensiviert.

## Personal

### **2.10. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 22)**

Die Gemeinde hat hinkünftig die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (Freizeitanlage „Arena“, Kindergarten, Schülerausspeisung etc.) zu ermitteln und entsprechend den einzelnen Aufgabenbereichen festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

Die Gemeinde bemüht sich in Zukunft vermehrt auf die Kostenwahrheit, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Erfolges und des Verwaltungsaufwandes, zu achten.

### **2.23. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 23)**

Die Reinigungsleistungen für die Feuerwehrräume der FF Bad Zell sind nicht Aufgabe der Gemeinde und sind künftig von der Feuerwehr selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

Dazu halten wir fest, dass gem. § 5 Abs. 1 u. 2 des Oö. FWG 2015 die Pflichtbereichsgemeinden die Kosten für Beschaffung sowie Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte u. sonstigen Gegenstände sowie auch die Betriebs- u. Ausbildungskosten zu tragen haben. Die Feuerwehren haben zu diesen Kosten nach Maßgaben ihrer vorhandenen Mitteln beizutragen.

Unter Betriebskosten fallen beispielsweise Strom u. Heizung bzw. auch die Reinigung des Feuerwehrhauses. Die örtlichen Feuerwehren tragen aus ihren eigenen Finanzmitteln (Veranstaltungen, Spenden) einen nicht unerheblichen Teil zum laufenden Feuerwehraufwand bei.

Es gehört daher aus Sicht der Gemeinde nicht zu den Kernaufgaben einer Feuerwehr auch für die Betriebskosten aufzukommen.

## Bauhof

### **3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 25)**

Die Ausgaben für das Böschungsmähen sind unter dem Ansatz Gemeindestraßen oder Güterwege (Ansatz 612 oder 616) zu verbuchen.

Die Ausgaben für das Böschungsmähen werden in Zukunft entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 dargestellt.

## Kindergarten

### **5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 31)**

Werden für die Betreuung von Kindern Tagesmütter herangezogen, so hat die Verbuchung jener Kosten, die der Gemeinde daraus entstehen, auf einer gesonderten Voranschlagstelle (1/439) zu erfolgen.

Die Ausgaben für die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter werden in Zukunft entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 dargestellt.

## Schülerspeisung

### **6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 33)**

Der Betrieb Schülerspeisung ist hinkünftig dem laut Buchungslitfadon vorgesehenen Haushaltsansatz „2320 – Schülerspeisung“ einschließlich den anteiligen Betriebskosten (Strom, Wärme, Versicherung etc.) ungeschmälert zuzurechnen. Dies betrifft auch die Verwaltungskostentangente in diesem Bereich.

Der Betrieb Schülerspeisung wird in Zukunft entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 dargestellt. Anteilige Betriebskosten und Verwaltungskosten werden der Schülerspeisung zugerechnet.

### **6.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 34)**

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ausgabendeckende Entgelte einzuheben. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dahingehend, dass künftig mit einem Beschäftigungsausmaß von maximal 0,50 PE das Auslangen gefunden wird und die Entgelte der künftigen Kostenentwicklung angepasst werden.

Die Neue Mittelschule Bad Zell befindet sich – so wie alle Schulen – in einem Wettbewerb mit umliegenden Mittelschulen und Gymnasien. Zur Attraktivität eines Schulstandortes gehört unter anderem auch eine qualitativ hochwertige Schülerspeisung zu einem für die Schüler moderaten Preis. Oberstes Ziel der Gemeinde und der Schulverwaltung ist eine Auslastung im Schulbetrieb. Die Gemeinde ist im Bereich der Schülerspeisung daher bemüht zum einen ein hochwertiges Essen anzubieten und das zum anderen unter möglichst wirtschaftlichen Bedingungen. Ähnlich wie in sehr vielen Betriebsküchen in der Privatwirtschaft muss auch hier der Träger eines solchen Essensangebotes einen Zuschuss leisten um den Spagat zwischen Qualität und Ausgabendeckung zu schaffen.

## Freizeitanlage „Arena“

### **7.10. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 36)**

Da die Tarife für die Benützung der Mehrzweckhalle während des gesamten Prüfungszeitraums unverändert blieben, sollte die Gemeinde eine Erhöhung im kommenden Finanzjahr in Betracht ziehen. Des Weiteren sollte generell in der Mehrzweck- und Tennishalle eine jährliche Indexierung der Tarife vorgesehen werden.

Eine Anpassung der Tarife erfolgte im September 2019. Hier wurde eine moderate Erhöhung unter Beobachtung der Tarife in den Freizeitanlagen aus der Region durchgeführt um nicht die sehr gute Auslastung der Arena zu gefährden. In Zukunft soll eine Indexierung der Tarife vorgesehen werden.

## Sportanlage „Hedwigspark“

### **8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 37)**

Die Reinigungsleistungen sowie die Rasenpflege sind nicht Aufgabe der Gemeinde und sind künftig vom Sportverein selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen (Kostensätze).

Der Sportverein wird ausschließlich von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern organisiert. Diesen engagierten Menschen gelingt es immer wieder junge Bad Zellerinnen und Bad Zeller zur Vereinsmitgliedschaft zu motivieren und in weiterer Folge ins Bad Zeller Gesellschaftsleben zu integrieren.

Aus diesen Vereinen und auch aus anderen örtlichen Organisationen kristallisieren sich dann wieder Menschen heraus, die sich ehrenamtlich fürs Gemeinwohl (Gemeinderat, Vereine, ...) einsetzen.

Es ist die Aufgabe jeder Gemeinde solch eine gesunde Entwicklung in den Vereinen bestmöglich finanziell zu unterstützen. Diese Unterstützung umfasst unter anderem beim Sportverein Bad Zell die Pflege der Sportanlage.

Es ist aus Sicht der Gemeinde nicht zweckmäßig dem Sportverein eine Rechnung über die Rasenpflege zu stellen um auf der anderen Seite diese Ausgaben des Sportvereins mit Vereinsförderung der Gemeinde zu kompensieren. Sämtliche Vereine stehen nach der aktuellen von der Regierung verordneten Lockdown-Serie vor der Herausforderung sämtliche Vereinsmitglieder zur aktiven Mitarbeit in den Vereinen zu motivieren. Jede Gemeinde steht vor der Aufgabe die Vereine größtmöglich dahingehend zu unterstützen die bestehende Infrastruktur in den Vereinen wieder mit Leben zu erfüllen. Das hat aus unserer Sicht einen enormen gesellschaftlichen Wert. Die Gemeinde Bad Zell wird auf keinen Fall diese Wiederbelebungsbemühungen in den Vereinen durch finanzielle Hürden erschweren. Wir bitten in diesem Zusammenhang die Aufsichtsbehörde den Umgang bzw. die finanziellen Forderungen gegenüber Vereinen zu überdenken. Es sollte eigentlich in der aktuellen, von Corona bestimmten, Zeit niemanden mehr geben, der den besonderen Wert eines aktiven Gesellschafts-, Sport- und Kulturlebens nicht erkannt hat. Denn: Der Mensch lebt nicht vom Brot allein!!!

## Feuerwehrwesen

### **12.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 40)**

Die Energiekosten sollten in das Globalbudget mit aufgenommen werden.

Energiekosten in den Feuerwehrgebäuden zählen zu den Betriebskosten, die grundsätzlich die Gemeinde aus dem Gemeindehaushalt zu tragen hat (vgl. § 5 Abs. 1 u. 2 des Oö. FWG 2015). Die Feuerwehren werden seitens der Gemeinde verpflichtet sämtliche Betriebskosten so gering wie möglich zu halten. Siehe dazu auch Punkt 2.23.

## Versicherungen

### **14.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 42)**

Die Gemeinde sollte alle 5 bis 10 Jahre für sämtliche abgeschlossene Versicherungen eine fundierte Analyse durch einen unabhängigen Versicherungsberater durchführen lassen. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde hier einen Prämienvergleich vorzunehmen. Dabei sind neben den bisherigen Versicherungen zumindest 2 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen.

Die Marktgemeinde Bad Zell nutzt jede Gelegenheit um bestmögliche Versicherungskonditionen auszuverhandeln. Beispielsweise haben sich in den Jahren 2015 bis 2017 die Versicherungsprämien insgesamt um jährlich ca. Eur 900,00 reduziert. Eine Analyse durch einen unabhängigen Versicherungsberater ist mit Beratungskosten verbunden, die vor der Beauftragung berücksichtigt werden müssen. Die Gemeinde ist darüber hinaus bemüht mit einer Versicherungsgesellschaft zusammenzuarbeiten, die auch eine Vertretung im Ort anbieten kann. Das hat administrative Vorteile für die Gemeinde. Selbstverständlich werden die Versicherungskosten laufend kontrolliert bzw. die Versicherungsverträge auf Aktualität geprüft.

## Musikverein – Betriebskosten

### **16.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 43)**

Die Gemeinde hat mit dem Musikverein einen Mietvertrag über die von ihm genützten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostensätze udgl. festzuhalten. Miete und Betriebskosten sind dem Musikverein hinkünftig in Rechnung zu stellen.

Mit dem Musikverein wird ein Mietvertrag über die genützten Räumlichkeiten im Gemeindegebäude abgeschlossen. Darin soll ein Anerkennungsmietzins vereinbart werden.

Zur Betriebskostenthematik in Verbindung mit Vereinsgebäuden bzw. Vereinsräumlichkeiten vgl. sinngemäß Punkt 8.1.

Denn: Der Mensch lebt nicht vom Brot allein!!!

## Bereitstellungsgebühren

### **18.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 44)**

Um die Bevorzugung für unbebaute Grundstücke zu vermeiden, wofür nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch kein Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten ist, sind in den Gebührenordnungen Bereitstellungsgebühren als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) vorzusehen.

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Bad Zell hat sich bereits im November 2019 mit diesem Thema auseinandergesetzt:

In der Marktgemeinde Bad Zell gibt es nur sehr wenige unbebaute Baugrundstücke - in erster Linie handelt es sich um Grundstücke im Gemeindehauptort. Für sechs Grundstücke werden aktuell die Erhaltungsbeiträge gem. § 28 OÖ. ROG vorgeschrieben und auch bezahlt. Für die meisten unbebauten Baugrundstücke wurden die Mindestanschlussgebühren für Kanal und Wasser verrechnet, wobei teilweise bereits früher entrichtete Aufschließungsbeiträge indexgesichert angerechnet wurden.

Die Gemeinde ist der Überzeugung, dass die Vorschreibung der relativ geringen Bereitstellungsgebühr kein Anreiz ist, dass ein Grundstück auch tatsächlich verkauft wird. In den letzten Jahren wurden ohnehin sehr viele Baulücken einer Bebauung zugeführt.

Die Einführung einer Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke ist daher nach Ansicht der Gemeinde nicht notwendig und zielführend, da ohnehin durch die Entrichtung der Mindestanschlussgebühren ein entsprechender finanzieller Betrag geleistet wurde oder wird.

## Marktstandentgelte

### **19.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 45)**

In Hinkunft sind auch die Ausgaben (einschließlich Vergütungen), die sich im Rahmen der Marktstände ergeben auch unter dem vorgegebenen Haushaltsansatz „828 – Sonstige Märkte“ zuzurechnen.

Die Ausgaben im Rahmen der Marktstände werden in Zukunft entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 dargestellt.

## Hundeabgabe

### 20.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 46)

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro je gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhund) festsetzen.

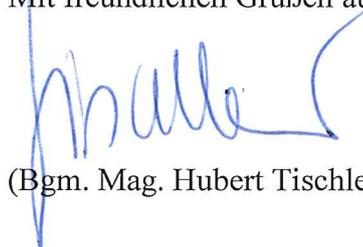
Die Hundeabgabe wird ab dem Voranschlag für das Finanzjahr 2022 mit mindestens Eur 40,00 je gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhund) festgelegt.

Wir möchten uns auf diesem Weg nochmals bei den Prüfern, Herr Robert Pürmayr und Herr Johann Willnauer, für die praxisorientierten Prüfungsansätze, den respektvollen Umgang und für die Empfehlungen im Prüfbericht bedanken. Natürlich arbeiten wir ständig an einer Steigerung der Effizienz und Effektivität in der Verwaltung und in den Gemeindebetrieben. Mit den Handlungsempfehlungen im Prüfbericht können wir diese Steigerungen sichtbarer machen.

Ein weiteres zentrales Ziel ist die Gestaltung einer modernen kundenorientierten Verwaltung in Bad Zell. Das setzt voraus, dass wir uns stets um situationsbedingte Flexibilität bei der Umsetzung unserer Aufgaben bemühen. Besonders die aktuelle Coronasituation und die Umstellung auf die VRV 2015 hat auch der Aufsichtsbehörde gezeigt, dass sehr oft theoretische Vorgaben weit von einer Umsetzbarkeit in der Praxis entfernt liegen.

Daher sollte Verständnis bestehen, dass so manche behördliche Vorgaben und Wege entsprechend den jeweiligen Situationen vor Ort abgekürzt bzw. abgeändert werden müssen. Die übergeordneten Ziele bleiben dennoch für uns alle immer dieselben: Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Mit freundlichen Grüßen aus Bad Zell



(Bgm. Mag. Hubert Tischler)